

**Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und
Postulate (ADS 25-03)**

25-22

vom 7. April 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate (Amtdruckschrift 25-03) am 7. April 2025 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde von Staatschreiber Stefan Bilger vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch verantwortlich.

1. Ausgangslage

Gestützt auf § 70 und §72 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 20. Dezember 2000 (GO) wird dem Kantonsrat jährlich der Bericht über den Stand der Motionen und Postulate unterbreitet. Die Geschäftsprüfungskommission behandelt das Geschäft hierbei als vorbereitende Kommission. Gemäss § 70 GO wird der Regierungsrat durch eine als erheblich erklärte Motion zur Ausarbeitung eines entsprechenden Berichts und Antrags innert längstens zwei Jahren verpflichtet. Auf begründeten Antrag hin kann diese Frist durch Beschluss des Kantonsrats verlängert werden. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat hierbei nach längstens fünf Jahren eine Vorlage zu unterbreiten, worin Antrag auf Weiterbehandlung oder Abschreibung einer nicht oder nur teilweise erledigten Motion Antrag gestellt wird.

Die Berichterstattung und die Erledigung der Postulate erfolgen gemäss § 72 GO auf die gleiche Weise, wobei Postulate die Regierung lediglich verpflichten, eine Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Bezüglich der Postulate ist dem Kantonsrat nach erfolgter Prüfung über das Resultat der Abklärungen Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung zum Stand der Motionen und Postulate erfolgt in der Regel im Rahmen der jährlichen Vorlage betreffend die Sammlung der Motionen und Postulate. Alle noch hängigen, respektive sich in der Frist befindenden Motionen und Postulate werden im Anhang zur Vorlage betreffend die Sammlung der Motionen und Postulate aufgelistet.

Die GPK hat beschlossen, dass künftig für jede Fristerstreckung bzw. Weiterbehandlung einer Motion oder eines Postulates ein konkretes Datum zu bezeichnen ist. Weiter hat die GPK beschlossen, dass der Anhang der Vorlage an den Kantonsrat künftig mit einer Tabelle zu ergänzen ist, aus welcher die einzelnen Fristverlängerungen der Vorstösse ersichtlich werden.

Diese Praxis hat sich bewährt und wurde von Seiten Regierung auch im Rahmen der Vorlage ADS 25-03 wiederum zur vollsten Zufriedenheit umgesetzt, wofür die GPK ihren Dank aussprechen möchte.

2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

3. Detailberatung

2020/1

Volksmotion Sandro Scalco und Claudio Kuster vom 1. Juli 2020, erheblich erklärt am 25. Januar 2021 (Ratsprotokoll 2021; S. 162): «Mehr Demokratie in Schaffhausen - einfach und sicher: Volksbegehren auch elektronisch unterschreiben (E-Collecting)»

Mit 6 : 2 Stimmen und 1 Enthaltung lehnt die GPK eine Verkürzung der Frist bis zum 31. Dezember 2025 anstelle der von der Regierung beantragten Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2026 ab. Begründet wurde die Vorverlegung der Frist damit, dass bereits nächstes Jahr über den Stand informiert werden soll.

2017/9

Postulat Geschäftsprüfungskommission vom 26. Oktober 2017, erheblich erklärt am 10. März 2018 (Ratsprotokoll 2018, S. 287): Gesamtheitlich optimierte Frühförderung fremdsprachiger Kinder

Einstimmig spricht sich die GPK für eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2025 anstelle der von der Regierung beantragten Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2026 aus. Wiederum wird die Vorverlegung der Frist damit begründet, dass der Sachverhalt betreffend die «Gesamtheitlich optimierte Frühförderung fremdsprachiger Kinder» vor geraumer Zeit hätte angegangen werden müssen. In grösseren Gemeinden wie der Stadt Schaffhausen und Neuhausen wurden entsprechende Modelle bereits eingeführt.

2022/5

Postulat Josef Würms vom 7. März 2022, erheblich erklärt am 26. September 2022 (Ratsprotokoll 2022, S. 831): Anpassung des kantonalen Richtplans, Kapitel Windenergie

Mit 5 : 4 Stimmen lehnt die GPK eine Verkürzung der Frist bis zum 31. Dezember 2025 anstelle der von der Regierung beantragten Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2026 ab. Begründet wurde die Vorverlegung der Frist damit, dass die notwendigen Grundlagenarbeiten bereits Mitte 2024 abgeschlossen wurden und somit die Fristverlängerung um weitere zwei Jahre als zu lange beurteilt wird.

4. Schlussabstimmung

Einstimmig beantragt die GPK dem Kantonsrat, dem Antrag aus der Vorlage ADS 25-03 mit vorgenannter Änderung zuzustimmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Walter Hotz (Kommissionspräsident)

Franziska Brenn

Theresia Derksen

Diego Faccani

Hannes Knapp

Maurus Pfalzgraf

Rainer Schmidig

Andreas Schnetzler

Erich Schudel